

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/1475/2013**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 02.04.2013

Amt: Rechtsamt
 Aktenzeichen/Telefon: 30 10 01/44
 Verfasser/-in: Herr Metz - Nst.: 1452

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Universitätsstadt Gießen (Feuerwehrgebührenordnung)
- Antrag des Magistrats vom 02.04.2013 -

Antrag:

„Der als Anlage 1 dieser Vorlage beigefügte Entwurf wird als Satzung beschlossen.“

Begründung:

Die Stadttheater Gießen GmbH nimmt den Brandsicherheitsdienst nach § 17 Abs. 1 HBKG im großen Umfang in Anspruch. Der Umfang der Inanspruchnahme schwankt. Um der Stadttheater Gießen GmbH eine verlässliche Kalkulation der zwischen 50.000 und 75.000 €/a schwankenden Gebühren zu ermöglichen, soll es ermöglicht werden, vor Entstehen der Gebühr eine Ablösungsvereinbarung zu schließen. Das ermöglicht es auch den Gesellschaftern der Stadttheater GmbH, die Höhe des jährlichen Zuschusses vorausschaubarer zu gestalten.

Dies wird durch den neuen § 4 Abs. 2 ermöglicht. Die Ablösung von Gebühren ist für einzelne Gebührenbeträge zulässig (Holtbrügge in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 1 Rz. 62). Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Die Ablösung wird für einen bestimmten Gebührentatbestand, nämlich Ziffer 10 des Kostenverzeichnisses ermöglicht, und dies nur für den Zeitraum von jeweils einem Jahr.

Die Neufassung von § 4 Abs. 1 dient dem Zweck, die Entstehung auch der Gebührentatbestände zu erfassen, die nicht zwangsläufig mit einem Einsatz verbunden sind. Dazu gehören beispielsweise die Prüfung und Wartung der Atemschutzgeräte (Ziffer I A 3 des Kostenverzeichnisses) und die Ausbildungen und Schulungen (Ziffer III des Kostenverzeichnisses). Aus diesem Grund wird auch die Überschrift zu Ziffer I des Kostenverzeichnisses geändert, um klarzustellen, dass die Prüfung und Wartung von Geräten auch unabhängig davon, ob sie bei einem Einsatz benutzt wurden, abgerechnet werden kann.

Um Beschlussfassung wird gebeten.

Anlagen:

1. Text des Satzungsentwurfs
2. Synopse

G r a b e – B o l z (Oberbürgermeisterin)

Beschluss des Magistrats

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift